

# Satzung des Tennisvereins Honau e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 1974

## §1

Der Verein führt den Namen Tennisverein Honau e.V., er dient der Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Er hat den Zweck, den Tennissport in Honau auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen. Politische, rassische, religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## §2

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen aktiven Mitgliedern
2. Jugendlichen und Studenten
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

## §3

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung seines Zwecks zu verwenden. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## §4

In den Verein werden Personen vom spielfähigen Alter ab aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch den Ausschuss. Sie ist abgelehnt, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dagegen stimmen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Der Austritt aus dem Verein ist möglich. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

## §5

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (1. Vorsitzender und dem stellvertretenden Vorsitzenden), dem Kassier, Schriftführer und Pressewart.

Der Vorstand und der Ausschuss werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt. Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dieser ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Ausschuss verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Durchführung der sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Er erlässt mit verbindlicher Kraft der erforderlichen Vorschriften und Ordnung in den Räumen auf der Platzanlage und für den Spielbetrieb (Platzordnung, Hausordnung). Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann sich der Ausschuss durch Zuwahl ergänzen.

## §6

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Ausschuss beschlossen werden.

1. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder die sonstigen Verordnungen.
2. Wegen unehrenhafter Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Bei Nichterfüllung seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger vorheriger Mahnung.

Der Beschluss des Ausschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Ausschusses. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Ausschließungsbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats, erforderlichenfalls als außerordentliche Mitgliederversammlung, einzuberufen. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und das Betreten der Platzanlage untersagt.

## §7

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag gilt für ein Geschäftsjahr und ist zu Beginn desselben zur Zahlung fällig.

## §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig am Jahresanfang statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Bedürfnis hierzu vorliegt oder wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Orts und Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Die schriftliche

Einberufung muss mindestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben oder im Gemeindeboten von Honau veröffentlicht werden. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendliche und Studenten sind stimmberechtigt, wenn sie Ausschussmitglieder sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung der Vorstandes und des Ausschusses. Die Festsetzungen des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, die Wahl der Kassenprüfer und die Prüfung des Kassenberichtes sowie die Änderung der Satzungen.

Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§10**

Der Kassier besorgt die Rechnungsangelegenheiten, der Schriftführer die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Sportwart und der Jugendwart sind für den gesamten Spielbetrieb und die Wettspiele der aktiven Spieler bzw. der Jugendlichen verantwortlich. Der Gerätewart überwacht die Instandhaltung der Platzanlage und der Einrichtungen. Den Anordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder des Sportwartes, den Spielbetrieb betreffend, haben alle Spieler, den Anordnungen des Jugendwartes die Jugendlichen, Folge zu leisten.

## **§11**

Über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken nach Bezahlung aller Schulden entscheidet eine besondere zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§12**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder dafür ist ausgeschlossen, außer es ist eine persönliche Schuldübernahme schriftlich erklärt worden.

Die Satzung wurde am 11.10.1974 errichtet.

Folgende Personen haben unterschrieben

Dieter Winkler / Ernst Etter / Christel Winkler / Theo Schmid

